

Telefonische Sprechzeit:

Donnerstags 09.00 - 16.00 Uhr oder nach Vereinbarung

Kontakt:

Tino-Schwierzina-Str. 32, 13089 Berlin

Raum: 3.025 Tel.: 90249-1037/1038 Fax: 90249-1039

E-Mail: ute.klinkmueller@senbjf.berlin.de

informiert: 2b/2021 https://pr-schulen-pankow.de 18.05.2021

Freistellungs- und Entschädigungsansprüche für berufstätige Eltern

Die Regelungen zur Betreuung der eigenen Kinder (auch Stiefkinder und Enkel), auf die wir in unserer PR-Info 2/2021 am 16.02.2021 hingewiesen haben (Aktualisierung am 29.04.; PR-Info 2a/2021 in roter Markierung), wurden mit dem Rundschreiben IV Nr. 37/2021 der Senatsverwaltung für Finanzen erneut teilweise verändert. Wir kennzeichnen erfolgte Veränderungen in gelber Markierung.

Aufgrund der zur Zeit eingeschränkten Betreuungsmöglichkeiten in Kitas und Schulen wurden auf gesetzlichem Wege verschiedene Möglichkeiten für berufstätige Eltern geschaffen, die ihre Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres oder ihre Kinder mit Behinderung selber betreuen müssen, weil sie keine andere Betreuungsmöglichkeit haben.

In Berlin gelten diejenigen Beschäftigten, die den Schulbetrieb als pädagogisches oder nicht-pädagogisches Personal sichern, als "systemrelevant". Wir haben also grundsätzlich einen Anspruch auf Betreuung eigener Kinder bis zur 6. Klasse oder bei sonderpädagogischem Förderbedarf der Kinder (Förderstufe II). Dieser Anspruch gilt grundsätzlich auch dann, wenn nur ein Elternteil einem systemrelevanten Beruf nachgeht.

Dennoch gibt es im Leben Situationen, in denen es erforderlich sein kann, die eigenen Kinder trotz der eigenen Systemrelevanz selber zu betreuen, z.B.: Das eigene Kind gehört einer Risikogruppe an und darf keine Betreuung außer Haus wahrnehmen. Oder: Die Kita wurde aufgrund eines Coronafalls geschlossen oder musste aufgrund von Personalausfällen infolge einer Corona-Erkrankung das Betreuungsangebot erheblich einschränken. Oder: Der Zugang zur Notbetreuung in der Schule des Kindes musste aufgrund der hohen Nachfrage eingeschränkt werden.

In solchen und ähnlichen Fällen sind Freistellungen möglich durch die Inanspruchnahme von **zehn zu-sätzlichen Kinderkrankentagen** (§ 45 SGB V) oder mit einer **Entschädigung für den Verdienstausfall** (§ 56 Absatz 1a IfSG). Die wesentlichen Unterschiede der beiden Gesetze sind folgende:

	Inanspruchnahme der zusätzlichen	Freistellung und Entschädigung nach
	<u>Kinderkrankentage</u>	<u>Infektionsschutzgesetz</u>
Rechtskraft	Gültig zunächst bis 31.12.2021	Unbefristet; läuft aus, wenn keine "epide- mische Lage von nationaler Tragweite" mehr festgestellt wird
Vorausset- zung der	Die Regelung kann bereits in Anspruch genommen werden, wenn von Seiten	Wie Kinderkrankentage
Inan- spruch- nahme	der Behörden empfohlen wird, auf die Inanspruchnahme von Kinderbetreuung zu verzichten.	

Einschrän-	"Eine andere im Haushalt lebende Per-	"Eine alternative Betreuung des Kindes
kung	son kann das Kind nicht beaufsichtigen,	kann ansonsten nicht sichergestellt wer-
	betreuen oder pflegen."	den."
Home-	Es gibt ausdrücklich keine Verpflich-	Wie Kinderkrankentage
office	tung, die Betreuung eigener Kinder pa-	
	rallel zum Homeoffice zu leisten.	
Anspruchs-	Unmittelbar berechtigt: gesetzlich kran-	alle Beschäftigten
berechtigte	kenversicherte Angestellte. Die Senats-	
	verwaltung für Finanzen wendet die Re-	
	gelung entsprechend auch auf Be-	
	amt*innen an (Sonderurlaub unter Fort-	
	zahlung der Bezüge <mark>, sofern zwingende</mark>	
	dienstliche Gründe nicht entgegenste-	
	hen). Nicht berechtigt: privat kranken-	
	versicherte Angestellte.	
Umfang	30 Tage pro Kind (max. 65 Tage) im Ka-	10 Wochen = 50 Tage bei einer Fünftage-
des	lenderjahr (Alleinerziehende: jeweils	woche (bei Teilzeit entsprechend weni-
Anspruchs	doppelte Anzahl)	ger), davon 34 Tage voll bezahlt und 16
7 1110 11 1110	a appence / wizarii,	Tage unbezahlt (Alleinerziehende: jeweils
		doppelte Anzahl) Der Anspruch auf Ent-
		schädigung gilt jährlich ab dem
		30.03.2020 und ab dem 30.03.2021 neu .
Höhe der	90% des Netto-Entgelts, maximal aber	Im Durchschnitt ergibt sich bei 10 Wo-
Entgelt-	3.386,25 Euro (= 70% der Beitragsbe-	chen Freistellung eine Entschädigung von
ersatz-	messungsgrenze zur gesetzlichen Kran-	67%. Die monatliche Entschädigung ist
zahlung	kenversicherung)	zwar gesetzlich auf 2.016 Euro gedeckelt,
Zaillulig	kenversicherung)	allerdings wird das Entgelt laut Rund-
		schreiben weiterhin in voller Höhe ge-
		zahlt. Sen Fin bittet die Personalstellen,
		auf Rückforderungen der Differenz zu
		verzichten.
Doontro	Doodhainian an day Finyishtung daga	
Beantra-	- Bescheinigung der Einrichtung, dass	- Bescheinigung der Einrichtung,
gung	die Betreuung nicht möglich ist <u>oder</u>	dass die Betreuung nicht möglich ist <u>oder</u> Nachweis über Empfeh-
	Nachweis über Empfehlung der Be-	lung der Behörden, auf eine Kin-
	hörden, auf eine Kinderbetreuung zu	derbetreuung zu verzichten
	verzichten	- Formloser Antrag (mit Bescheini-
	- Antrag auf Freistellung (mit Beschei-	gung s.o.) vorab auf dem Dienst-
	nigung bzw. Nachweis s.o.) vorab	weg an die Personalstelle
	auf dem Dienstweg an die Personal-	meg an are reformablene
	stelle	
	- Zusätzlich (nur Angestellte): Antrag	
	auf Zahlung des Geldes an die ge-	
	setzliche Krankenkasse (Formular	
	beim Bundesfamilienministerium,	
	siehe Website des PR)	
Weitere	Gesetzl. Versicherte: Krankenkasse	Bundesgesundheitsministerium,
Infos	Privat Versicherte: Personalstelle	Personalstelle

Auf unserer Website finden Sie weitere Informationen und Links zu den FAQ der verantwortlichen Ministerien. Gerne beraten wir Sie bei der Inanspruchnahme Ihres Rechts.

Bleiben Sie gesund! Klinkmüller Vorsitzende Rechtsgrundlagen:

Rundschreiben Sen Fin IV Nr. 106/2020 Rundschreiben Sen Fin IV Nr. 11/2021 Rundschreiben Sen Fin IV Nr. 33/2021 Rundschreiben Sen Fin IV Nr. 37/2021